

durch besondere Umstände die Annahme der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt ausgeschlossen wird.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat.

#### IV. Verjährung.

§. 26. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

#### V. Beschlagnahme.

§. 27. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6. und 7. nicht entspricht, oder den Vorschriften der §§. 8. und 17. zuwider verbreitet wird;

2) wenn mit der Verbreitung der Druckschrift der Thatbestand einer der im §. 184. des Deutschen Strafgesetzbuches oder im §. 18. des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Vergehen begründet wird;

3) wenn ein Placat (§. 15.) den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet.

§. 28. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gerichte binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrages erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Ablendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§. 29. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 30. Die vom Gerichte bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§. 31. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Veröffentlichung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letztern zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung etc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§. 32. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldbuße bis 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§. 33. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Berichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Acten unmittelbar dem Gerichte vorzulegen.

#### VI. Schlußbestimmungen.

§. 34. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands) in Bezug auf die Presse bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- u. Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten etc.) nicht statt.

§. 35. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besondern Gesetze vorbehalten.

#### Miscellen.

In der Petitions-Commission des Reichstages kam dieser Tage die bekannte Petition um den Abschluß einer Literarconvention mit den Niederlanden zur Vorlage. Wie die Neue Preussische Zeitung darüber berichtet, so gab der Vertreter des Reichskanzleramts, Reg.-Rath Aschenborn, die Erklärung ab, daß im Reichskanzleramt derartige Verhandlungen bis jetzt nicht anhängig seien und daß es auch nicht in der Absicht des Reichskanzleramts liege, einen derartigen Vertrag abzuschließen; er bat daher, die Petition als nicht geeignet im Plenum durch Uebergang zur Tagesordnung zu erledigen. Dem entgegen verwies der Referent auf die allseitig anerkannte Dringlichkeit des Gegenstandes und empfahl, die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Die Commission schloß sich einstimmig diesem Antrage an.

Die Straßburger Universitäts- und Landes-Bibliothek zählte beim Beginn des Jahres 1873, wie wir der Allgemeinen Zeitung entnehmen, 220,000 Bände und kleinere Schriften. Die in den ersten Tagen des Jahres 1874 vorgenommene Zählung ergab etwa 300,000 Bände, so daß der Zuwachs des verflossenen Jahres 80,000 Bände beträgt. Da der jährliche Zuwachs anderer größerer Bibliotheken durchschnittlich 5000 Bände umfaßt, so hat die Bibliothek in diesem einen Jahr eine Vergrößerung erhalten, welche dem 16jährigen Zuwachs anderer Bibliotheken entspricht. Es ist anzunehmen, daß von diesen 80,000 Bänden Zuwachs die starke Hälfte durch Kauf, die andere Hälfte durch Schenkung der Bibliothek zugekommen ist. Unter den größeren Käufen sind die Sammlungen von Witte (Dante), Menke (classische Philologie, Geschichte etc.), Poggenborff (Physik und Chemie), Henke und Mäder (Theologie), Butsch (französische Sprachwissenschaft), Sprecher (rhetoromanische Literatur) etc. hervorzuheben. Die Schenkungen, im Ganzen 698, stammen wie die früheren von Verlegern, Privatpersonen, Anstalten, Akademien, Gesellschaften, Regierungsbehörden, unter welchen fast alle Ministerien der deutschen Staaten vertreten sind. Auch das Ausland lieferte reiche Beiträge, insbesondere Belgien, Holland, England, Spanien, Rußland, Nordamerika, Ostindien, Australien. Hauptförderer der Anstalt im Auslande waren die Herren Ferd. van der Haegen, Oberbibliothekar in Gent, Richards Mülle in Philadelphia, Professor Dr. Lemming in Madrid, der Wirkl. Geh. Rath, Staatssecretär und Oberbibliothekar Delianoff in St. Petersburg, Nicolaus Trübner in London, A. Burnell in Madras. Der Bestand der einzelnen Fächer ist beiläufig folgender: I. Allgemeine Literatur 9817 Bände; II. Philosophie, Pädagogik, Aesthetik (Kunst) 12,823 Bde.; III. Philologie: 1) Sprachvergleichung und Orientalia 5391 Bde., 2) Classische 18,994 Bde., 3) Moderne 15,766 Bde.; IV. Geschichte 37,296 Bde.; V. Alsatica 27,656 Bde.; VI. Theologie 22,932 Bde.; VII. Jurisprudenz und Staatswissenschaften 29,468 Bde.; VIII. Naturwissenschaften 48,319 Bde.; IX. Medicin 46,793 Bde.; X. Incunabeln 700 Bde.; XI. Handschriften 800 Bde.

#### Personalnachrichten.

Herrn Hermann Manz, Theilhaber der G. J. Manz'schen Buchhandlung in Wien, ist von dem Kaiser von Oesterreich in Anerkennung seines gemeinnützigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen worden.